

Az.: 6 B 18/24
6 L 868/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Widerrufs einer waffenrechtlichen Erlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 19. August 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Januar 2024 – 6 L 868/23 – geändert. Es wird die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28. November 2023 hinsichtlich Nrn. 1 und 6 angeordnet und hinsichtlich Nrn. 2 bis 4 wiederhergestellt, hinsichtlich Nrn. 3 und 6 jedoch nur, soweit sie die Übergabe der Waffenbesitzkarte und des Jahresjagdscheins betreffen.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragstellers verworfen.

Von den Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner 9/10 und der Antragsteller 1/10.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 8.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, mit der der Antragsteller seinen erstinstanzlich erfolglosen Antrag weiter verfolgt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte (Nr. 1 des angegriffenen Bescheids vom 28. November 2023) und gegen die Zwangsgeldandrohung (Nr. 6 des Bescheids) anzuordnen und gegen die Ungültigkeitserklärung und Einziehung seines Jagdscheins (Nr. 2 des Bescheids) sowie die Abgabe- bzw. Überlassungspflichten in Nrn. 3 und 4 des Bescheids wiederherzustellen, ist überwiegend zulässig und begründet.
- 2 1. Die Beschwerde ist nur insoweit unzulässig und daher nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO zu verworfen, als der Antragsteller den Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die in Nr. 3 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Verpflichtung zur Abgabe seines bereits abgelaufenen Europäischen Feuerwaffenpasses und gegen die in Nr. 6 für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung verfügte Zwangsgeldandrohung aufrechterhalten hat. Insoweit fehlt es bereits an nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO dargelegten Gründen, die allein der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu überprüfen hätte. Denn die Beschwerde befasst sich nicht ansatzweise mit dem abgelaufenen Dokument und insbesondere nicht mit der Erwägung des Verwaltungsgerichts, dass die diesbezügliche Rückgabepflicht auf § 46 Abs. 1 Satz 2 WaffG beruht.
- 3 2. Im Übrigen hat die Beschwerde Erfolg.

- 4 a) Der mit der Beschwerde im Übrigen aufrechterhaltene Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag hinsichtlich der – jeweils für den Fall der Nichterfüllung der in Nr. 3 des Bescheids angeordneten Übergabe der Waffenbesitzkarte und des Jahresjagdscheins – verfügten Zwangsgeldandrohung in Nr. 6 des angegriffenen Bescheids nicht durch die zwischenzeitliche Abgabe dieser Erlaubnisse am 2. Februar 2024 beim Antragsgegner entfallen. Denn zuvor hatte der Antragsgegner das insoweit angedrohte Zwangsgeld bereits mit Bescheid vom 25. Januar 2024 festgesetzt und der Antragsteller dagegen Widerspruch erhoben.
- 5 b) Der Antrag ist, soweit zulässig, auch begründet.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Entscheidung des Antragsgegners, auf die Nichteignung des Antragstellers zu schließen und seine waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen (§ 45 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 WaffG, § 4 Abs. 6 Satz 1 AWaffV), nachdem dieser das angeforderte, seine persönliche Eignung nachweisende Gutachten nicht beigebracht hatte, für offensichtlich rechtmäßig gehalten und zur Begründung ausgeführt: Der Antragsgegner sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht (mehr) über die für die Erteilung der Waffenbesitzkarte erforderliche persönliche Eignung verfüge. Der Schluss auf die Nichteignung des Antragstellers sei zulässig, weil die Aufforderung des Antragsgegners vom 12. September 2023, bis zum 8. Dezember 2023 ein ärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Umgang mit Waffen und Munition beizubringen, rechtmäßig, anlassbezogen und verhältnismäßig gewesen sei. Als ausreichenden Anlass sieht das Verwaltungsgericht eine an den Antragsgegner gerichtete E-Mail vom 5. September 2023 an, in der ein anonymer Bewohner des Dorfes, in dem auch der Antragsteller lebt, mitteilt, er habe Kenntnis davon erhalten, dass der Antragsteller seit einiger Zeit „wohl psychisch sehr krank“ sei; seit Monaten sei er „wohl“ krankheitsbedingt nicht mehr arbeitsfähig und wirke bei Begegnungen „aggressiv und stark verwirrt“; zudem leide er „vermutlich unter Verfolgungswahn, da er diverse Aussagen dazu tätig(te) bzw. Verwandte von ihm dies äußerten“; aufgrund der „womöglich psychischen Erkrankung“ des Antragstellers bitte er um Überprüfung von dessen persönlicher Eignung zum Waffenbesitz; die Bewohner des Dorfs seien „sehr verunsichert und haben Angst“, da er sich „merkwürdig und aggressiv verhält“. Nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts handelt es sich trotz der Kürze des Hinweises und obschon manches nur vom Hörensagen berichtet werde, um einen auf Tatsachen gestützten Anhaltspunkt für eine psychische Erkrankung des Antragstellers. Die E-Mail enthalte nicht lediglich eine allgemein gehaltene Behauptung, sondern berichte von konkreten Verhaltensweisen des Antragstellers, die die Annahme einer psychischen Erkrankung plausibel erscheinen ließen. Der Verfasser beschreibe spezifische Beobachtungen sowie Reaktionen des Umfelds des Antragstellers. Der Inhalt der E-Mail lasse

auch darauf schließen, dass es sich bei dem Verfasser um eine dem Antragsteller nahestehende Person handele, da er wisse, dass sich der Antragsteller legal im Besitz von Waffen befinde, und zudem einen engeren Kontakt zu dessen Verwandtschaft zu pflegen scheine. Den Strafanzeigen einer Nachbarin des Antragstellers komme für die Rechtmäßigkeit der Gutachtenanforderung hingegen keine Bedeutung zu, weil sie erst nach der Gutachtenanforderung ab dem 15. November 2023 erfolgt seien. Die Kammer verkenne nicht, dass der Verfasser der E-Mail vom 5. September 2023 unbekannt sei und dass die vom Antragsteller angesprochene Möglichkeit bestehe, dass ihm jemand mit einer falschen Anzeige wegen eines Nachbarschaftskonflikts schaden möge. Näheres dazu habe er aber trotz Aufforderung durch die Kammer nicht ausgeführt. Die Nichtvorlage des Gutachtens sei ohne ausreichenden Grund erfolgt. Gründe, die die gesetzliche Vermutung des § 45 Abs. 4 Satz 1 WaffG entkräfteten, seien nicht ersichtlich. Als Rechtsfolge sehe § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG den Widerruf der Waffenbesitzkarte zwingend vor. Es handele sich nicht um eine Ermessensentscheidung. Ebenso sei die Behörde nach § 18 Satz 1 Var. 1 BJagdG verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen.

- 7 Der Antragsteller macht dagegen geltend, er habe sich nicht grundlos geweigert, ein mit hohem finanziellem und zeitlichem Aufwand verbundenes Gutachten beizubringen, vielmehr sei die Aufforderung, ein solches wegen einer anonymen Anzeige vorzulegen, schlicht rechtswidrig. Die Anzeige sei eine böswillige Denunziation und überdies erst im gerichtlichen Verfahren mit der Akteneinsicht offengelegt worden. Auf den allgemeinen Vorwurf in der Gutachtensanforderung vom 12. September 2023 („Im Rahmen eines Hinweises erhielten wir Kenntnis davon, dass Sie seit längerer Zeit psychisch erkrankt seien. Zudem seien Sie bei Begegnungen aggressiv und stark verwirrt. Des Weiteren sollen Sie unter Verfolgungswahn leiden.“) habe er nur erklären können, dass dies nicht der Fall sei. Der Antragsgegner habe heimlich Erkundigungen in seinem Umfeld eingeholt, die die anonymen Anschuldigungen aber nicht bestätigt hätten. Er sei Jagdpächter, im Vorstand der Jagdgenossenschaft, berufstätig, bei der Freiwilligen Feuerwehr, nicht vorbestraft, bislang niemals waffen- oder jagdrechtlich aufgefallen und wohne „auf dem Dorf“, wo tatsächliche psychische Erkrankungen nicht lange verborgen blieben. Ein persönliches Gespräch als verhältnismäßiges Mittel, auf eine anonyme E-Mail vernünftig zu reagieren, sei mit ihm nicht gesucht worden. Zudem ist der Antragsteller der Auffassung, dass der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und die Entziehung des Jagdscheins im Ermessen der Behörde liege.
- 8 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, da der Widerspruch des Antragstellers im tenorierten Umfang mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird. Erweist sich der mit einem Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 1 VwGO angefochtene Bescheid im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutz

möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig, überwiegt bei der vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung im Regelfall – und so auch hier – das Interesse des Antragstellers, dass der Bescheid vorläufig nicht vollzogen wird, weil an der Vollziehung eines rechtswidrigen Bescheids kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2022 – 6 B 407/21 –, juris Rn.12 m. w. N.).

- 9 aa) Nach § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 3 WaffG hat die Waffenbehörde, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung einer Person begründen, unter anderem weil sie die Annahme rechtfertigen, dass sie psychisch krank ist, ihr auf eigene Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung (im Folgenden: Gutachten) aufzugeben. Da es sich bei einer derartigen Gutachtensanforderung nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine Aufklärungsmaßnahme handelt, an der der Betroffene mitzuwirken verpflichtet ist (vgl. § 45 Abs. 4 WaffG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Var. 3 AWaffV), wird ihre Rechtmäßigkeit inzident gerichtlich überprüft, wenn er ihr nicht Folge leistet, die Waffenbehörde deshalb gestützt auf § 45 Abs. 4 WaffG und § 4 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Var. 3 AWaffV auf seine Nichteignung schließt und die Waffenerlaubnis nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG widerruft. Der Schluss auf die Nichteignung ist nur zulässig, wenn die Anordnung der Untersuchung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig war (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 – 3 C 20.15 –, juris Rn. 19 zu § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV m. w. N.; zu § 4 Abs. 6 Satz 1 AWaffV: OVG LSA, Beschl. v. 1. Dezember 2021 – 3 M 185/21 –, juris Rn. 5; BayVGH, Beschl. v. 15. August 2016 – 21 CS 16.1247 –, juris Rn. 16).
- 10 Die formellen Anforderungen, denen die Aufgabe der Vorlage eines Gutachtens genügen muss, ergeben sich unter anderem aus § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Var. 3 AWaffV, wonach die Waffenbehörde dem Betroffenen die die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung darzulegen hat. Diese Anforderung an den Inhalt der Gutachtensanforderung soll es dem Betroffenen ermöglichen, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er sich der geforderten Begutachtung unterziehen will oder nicht. Das ist für ihn wegen der sich aus § 4 Abs. 6 Satz 1 AWaffV ergebenden Rechtsfolgen und der beträchtlichen Belastungen, die mit der Untersuchung seiner psychischen Gesundheit verbunden sind, von besonderer Bedeutung (vgl. zu § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV: BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 – 3 C 20.15 –, Rn. 21, v. 5. Juli 2001 – 3 C 13.01 –, juris Rn. 22). Deshalb ist in der insoweit auf § 4 Abs. 6 Satz 1 AWaffV übertragbaren Rechtsprechung zu § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV anerkannt, dass die Aufforderung im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein muss. Der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das

dort Mitgeteilte die behördlichen Bedenken hinsichtlich seiner persönlichen Eignung rechtfertigen kann. Zweck der Darlegung der tatsächlichen begründenden Bedenken in der Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens ist es, die Risiken des Betroffenen, die mit der Weigerung der Beibringung im Falle der unberechtigten Anforderung verknüpft sind, auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Der Betroffene muss anhand der dargelegten Tatsachen, auf die die Behörde ihre Bedenken gründet, deren Auffassung nachvollziehen und prüfen können, ob sie tragfähig ist und er sich zur Vermeidung nahezu zwangsläufig drohender Nachteile der Aufforderung unterwerfen soll oder nicht. Dazu muss die Behörde der Versuchung widerstehen, dem Betroffenen durch "Schüsse ins Blaue" auf der Grundlage eines "Verdachts-Verdachts", bloß anonymer Hinweise oder Mutmaßungen einen im Gesetz nicht vorgesehenen Eignungsbeweis aufzuerlegen; denn eine solche Vorgehensweise wäre selbst unter Verweis auf die mit dem Waffenbesitz verbundenen Gefahren nicht zu rechtfertigen (vgl. näher BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 a. a. O. Rn. 21, v. 5. Juli 2001 – 3 C 13.01 –, juris Rn. 25 f.; ähnlich auch zur beamtenrechtlichen Gutachtensauforderung wegen Zweifeln an der Dienstfähigkeit: BVerwG, Urt. v. 30. Mai 2013 – 2 C 68.11 –, juris Rn. 20 ff; VGH BW, Beschl. v. 7. Februar 2024 – 13 S 1495/23 –, juris Rn. 12; BayVGH, Beschl. v. 17. August 2009 –, juris Rn. 9).

- 11 Ausgehend davon beanstandet der Antragsteller zu Recht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass im Zeitpunkt der Gutachtensauforderung vom 12. September 2023 allein aufgrund der anonymen E-Mail vom 5. September 2023 Tatsachen im Sinne von § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 3 WaffG bekannt waren, die Bedenken gegen seine persönliche Eignung wegen psychischer Erkrankung begründen. Aus der E-Mail geht schon nicht klar hervor, in welchem Umfang der Verfasser über eigenes Erleben oder vom Hörensagen über den Antragsteller berichtet. Zudem werden gerade keine konkreten Handlungen oder Verhaltensweisen des Antragstellers, sondern lediglich deren Wirkung als aggressiv, stark verwirrt, merkwürdig, die Dorfbewohner verunsichernd und beängstigend beschrieben. Auch soweit der Hinweisgeber vermutet, der Antragsteller leide an Verfolgungswahn, bezieht er sich nur pauschal auf „diverse Aussagen“ von diesem selbst oder dessen Verwandten, ohne wenigstens beispielhaft deren Inhalt mitzuteilen. In der E-Mail werden mithin insgesamt nur Vermutungen zu einer psychischen Erkrankung, subjektive Eindrücke und Empfindungen angegeben, nicht aber die diese auslösenden Sachverhalte. Hinzu kommt, dass die am 6. September 2023 telefonisch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WaffG eingeholte Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle nicht ergiebig war und im Zeitpunkt der Gutachtensauforderung am 12. September 2023 noch nicht einmal eine Antwort auf die an den anonymen Verfasser per E-Mail gerichtete Anfrage, ob er sich als Zeuge und für weitergehende Fragen zur Verfügung stelle, vorlag. All dies reicht offensichtlich nicht aus, um Tatsachen im Sinne von § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 3 WaffG zu bejahen. Waren

derartige Tatsachen noch gar nicht ermittelt, so konnten sie dem Antragsteller auch nicht – wie nach § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Var. 3 AWaffV erforderlich – aus sich heraus verständlich dargelegt werden. Das hat zur Folge, dass die Gutachtensanforderung vom 12. September 2023 bereits formell rechtswidrig ist. Daran ändert nichts, dass der Antragsgegner den anonymen Hinweis „aufgrund fachlicher Wortwahl als seriös beurteilt“. Denn ohne Kenntnis des Hinweisgebers und weitere Ermittlungen lässt sich zur Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit nur spekulieren.

- 12 Der Schluss auf die persönliche Nichteignung des Antragstellers im angegriffenen Bescheid vom 28. November 2023 kann auch nicht auf die zuletzt mit Schreiben vom 2. November 2023 wiederholte Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens gestützt werden. Auch in diesem Schreiben wurden dem Antragsteller keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung begründende Tatsachen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Var. 3 AWaffV dargelegt. Vielmehr erschöpft sich das Schreiben in der Mitteilung, an der Gutachtensaufforderung werde festgehalten, „weil auch nach weiteren Ermittlungen (Hinweise auf eine psychische Erkrankung) die begründeten Bedenken hinsichtlich Ihrer persönlichen Eignung, mit Waffen oder Munition umzugehen und bestehen bleiben und die Gefahr einer Fremd- und Selbstgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann“. Da der Inhalt der Hinweise und der Ermittlungsergebnisse in keiner Weise konkretisiert wird, konnte sich der Antragsteller auch aufgrund dieser Aufforderung noch nicht einmal Aufschluss darüber verschaffen, welche tatsächlichen Umstände die Behörde zum Anlass genommen hat, gegen seine persönliche Eignung Bedenken zu hegen, geschweige denn konnte er sinnvolle und weiterführende Überlegungen dazu anstellen, ob auf dieser Grundlage die Bedenken berechtigt erscheinen durften oder nicht und ob er daher zur Vermeidung fast zwangsläufig drohender Nachteile der Aufforderung nachkommen sollte oder nicht.
- 13 Abgesehen davon reichen die bisherigen Ermittlungen des Antragsgegners aber auch materiell nicht aus, um tatsächengestützte waffenrechtlich relevante Eignungsbedenken wegen einer psychischen Erkrankung des Antragstellers zu begründen.
- 14 Bis zur maßgeblichen letzten Gutachtensanforderung vom 2. November 2023 gilt dies deshalb, weil der Hinweisgeber vom 5. September 2023 per E-Mail vom 14. September 2023 zwar einige Verhaltensweisen des Antragstellers aufzählte („Er läuft in fahrende Autos rein, macht verwirrende Gesten, in Gesprächen unterstellt er Personen, dass sie ihn verfolgen und überwachen, er verjagt Personen vor seinem Grundstück, beleidigt Personen“), aber zugleich mitteilte, dass er „einige Informationen nur aus zweiter Hand“ habe. Dabei bleibt unklar, welche der Angaben auf eigenem Erleben beruhen und welche nicht. Das hindert die Nachprüfbarkeit ebenso wie die weiter mit Angst begründete Aufrechterhaltung der Anonymität. Soweit der

Hinweisgeber die Großmutter des Antragstellers zu Informationen über dessen Krankheit benannte und auf Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr G..... „zu geistigen Aussetzern“ verwies, hat der Antragsteller – soweit aus den Akten ersichtlich – sich mit einer Auskunft des zuständigen Brandamtsrats vom 25. Oktober 2023 begnügt, der über ein Telefonat vom selben Tag mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr G..... referiert. Dieser habe mitgeteilt, dass der Antragsteller im laufenden Jahr noch an keinem Freiwilligen-Dienst teilgenommen habe; er sei seit längerer Zeit krank und in ärztlicher Behandlung; Näheres hierzu sei ihm nicht bekannt; er habe auch keine eigenen Erlebnisse mit dem Antragsteller, die eine Dienstuntauglichkeit wegen psychischer Erkrankung belegten; nach Hörensagen habe sich der Antragsteller von einem Kameraden und von Personen aus dem Dorf beobachtet gefühlt. Auch diese Auskunft ist kaum ergiebig, da sie mit dem letztgenannten Hinweis auf (doppeltes) Hörensagen allenfalls vage Anhaltspunkte zu einer psychischen Erkrankung des Antragstellers enthält, die – zumindest solange kein Kamerad ermittelt wird, der glaubhaft entsprechende eigene Erlebnisse bekunden kann –, noch nicht die Schwelle von Gerüchten zu Eignungsbedenken begründenden Tatsachen überschreiten.

- 15 Die nach der letzten Gutachtensaufforderung vom 2. November 2023 bekannt gewordenen Anzeigen der Nachbarin des Antragstellers wegen Bedrohung durch grundloses Anschreien am 14. November 2023 sowie wegen angeblicher Abgabe von Schüssen aus einem Luftgewehr auf ihre Hühner am 21. November 2023 hat das Verwaltungsgericht zu Recht bei der inzidenten Kontrolle der Gutachtensanforderung vom 12. September unberücksichtigt gelassen, da sich die zugrunde liegenden Sachverhalte seinerzeit noch nicht ereignet hatten. Gleiches gilt für die Anforderung vom 2. November 2023. Selbst wenn der diesbezügliche Tatsachenstoff Bedenken an der waffenrechtlichen Eignung des Antragstellers begründen würde, wäre es mit dem oben dargelegten Zweck einer rechtmäßigen Aufforderung und deren Bedeutung für das weitere Widerrufsverfahren nicht vereinbar, sie in die Überprüfung des Widerrufsbescheids einzubeziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Juli 2001 – 3 C 13.01 –, juris Rn. 30). Unabhängig davon sind aber auch die Anzeigensachverhalte nicht ausreichend ermittelt, um beurteilen zu können, ob sie Bedenken im Sinne von § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 Var. 3 WaffG gegen den Antragsteller rechtfertigen und ob der Antragsgegner daher die bisherigen Aufforderungen durch eine neue Gutachtensaufforderung mit der Begründung ersetzen könnte, dass zwischenzeitlich zu Tage getretenes weiteres Material begründete(re)n Anlass zur Annahme der mangelnden Eignung biete. Im Beschwerdeverfahren hat er dazu nur mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft G..... habe unter dem 10. April 2024 informiert, dass im Verfahren wegen Bedrohung ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint und die Anzeigenerstatterin auf den Privatklageweg verwiesen worden sei. Ob und ggf. mit welchem Ausgang die Privatklage erhoben wurde, ist dem Antragsgegner nicht bekannt. Auch die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, die Aufschluss darüber geben könnte, in

welchem Umfang die Staatsanwaltschaft Feststellungen zu dem Vorfall getroffen hat, wurde offenbar nicht angefordert. Die Strafanzeige im Zusammenhang mit den Schüssen auf einem Luftgewehr wurde von der Staatsanwaltschaft als Ordnungswidrigkeit behandelt und zur Ermittlung und Ahndung an den Antragsgegner abgegeben, der von der Einleitung eines waffenrechtlichen Verfahrens mit Verfügung vom 30. Januar 2024 abgesehen hat, weil nicht genügend Anhaltspunkte ermittelt wurden, die für eine Verantwortlichkeit des Antragstellers sprachen.

- 16 bb) Waren die dem Antragsteller in den Gutachtensanforderungen mitgeteilten Hinweise nach alledem nicht geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, dass ihm wegen psychischer Erkrankung die persönliche Eignung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 3 WaffG fehle, so durfte der Antragsgegner bei der Widerrufsentscheidung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WafG aus der verweigerten Beibringung des Gutachtens nicht nach § 45 Abs. 4 WaffG, § 4 Abs. 6 Satz 1 AWaffV auf seine Nichteignung schließen. Folglich erweisen sich die Ungültigkeitserklärung und die Einziehung des Jahresjagdscheins, die ebenfalls auf die fehlende Eignung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 3 WaffG gestützt wurden (vgl. § 17 Abs. 1 BJagdG), ebenso wie auch die übrigen waffen-, jagd- und vollstreckungsrechtlichen Nebenentscheidungen bei summarischer Prüfung als rechtswidrig.
- 17 3. Der Antragsgegner wird im Rahmen seiner Verpflichtung zur Amtsermittlung (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 24 VwVfG) weitere Maßnahmen zur Aufklärung der bislang nicht ausreichenden Anhaltspunkte zur Annahme von Tatsachen, die eine fehlende Eignung aufgrund psychischer Erkrankung des Antragstellers begründen, etwa durch Befragung von Verwandten, von Nachbarn oder eines zum Zeugnis bereiten Feuerwehrekameraden oder Erkundigungen zu dem Privatklageverfahren, zu ergreifen und dabei über das Maß und die Intensität weiterer Ermittlungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der von einem Waffenbesitz psychisch Kranker ausgehenden Gefahren nach Ermessen zu entscheiden haben. In zeitlicher Hinsicht ist nicht tunlich, dass der Senat die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers für eine angemessene Dauer weiterer Ermittlungen nach § 80 Abs. 5 Satz 5 VwGO befristet. Denn wenn eine Gutachtensaufforderung – wie hier – rechtswidrig ist, bleibt es der Behörde zwar unbenommen, sie durch eine neue Aufforderung mit der Begründung zu ersetzen, dass zwischenzeitlich zu Tage getretenes weiteres Material begründeteren Anlass zur Annahme der Ungeeignetheit biete. Das Verfahren beginnt dann aber von neuem, nachdem sich das alte Verfahren, das bereits in ein Widerspruchs- und Gerichtsverfahren eingemündet war, erledigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 a. a. O. Rn. 21, v. 5. Juli 2001 – 3 C 13.01 –, juris Rn. 27 f.).

18 4. Soweit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen Nr. 3 betreffend die Verpflichtung zur Übergabe der Waffenbesitzkarte und des Jahresjagdscheins sowie von Nr. 4 betreffend die Verpflichtung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an einen Berechtigten oder Unbrauchbarmachung wiederherzustellen war, hat dies zur Folge, dass bereits getroffene Vollzugsmaßnahmen rechtswidrig werden und infolgedessen aufzuheben sind. Da die Abgabe der vorgenannten Gegenstände an den Antragsgegner, die der Antragsteller nicht freiwillig, sondern unter dem Druck von Vollzugsmaßnahmen (Vollstreckung und Sicherstellung, vgl. Nr. 6 und 7) vorgenommen hat, als Vollziehung dem Antragsgegner zuzurechnen ist (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 80 Rn. 179), steht es im Ermessen des Senats, die Aufhebung der Vollziehung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO anzuordnen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 11. März 2014 – 1 S 2422/13 –, juris Rn. 11; W.-R. Schenke a. a. O. Rn. 176). Hiervon sieht der Senat aus folgenden Gründen ab: Zum einen hat der Antragsteller keinen entsprechenden Antrag gestellt (vgl. zum umstrittenen Antragserfordernis die Nachweise bei W.-R. Schenke a. a. O. Rn. 176). Zum anderen ist dem Senat nicht bekannt, ob die Beteiligten am 2. Februar 2024 bei der Abgabe der Schusswaffen und Munition an den Antragsgegner, die der Antragsteller anstatt der ihm aufgegebenen Überlassung an Dritte oder Unbrauchbarmachung vorgenommen hat, Absprachen zur Verwahrung oder Verwertung getroffen haben. Im Übrigen spricht aber auch nichts dafür, dass der Antragsgegner seinen aus der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sich ergebenden Pflichten zur Herausgabe – soweit möglich – nicht nachkommen wird, so dass keine Veranlassung für eine Anordnung der Aufhebung der Vollziehung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. Juli 1994 – 1 VR 20.93 –, juris Rn. 94).

19 5. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

20 Die Streitwertfestsetzung im Beschwerdeverfahren folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und entspricht der Streitwertfestsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben worden sind.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO), § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp